



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Obersten Bundesbehörden

Nachrichtlich:

Den für das Reisekostenrecht zuständigen obersten Landesbehörden

Nur per E-Mail

**Betreff: Umsetzung des „Klimaschutzprogramms 2030“ im Bundesreisekostengesetz**

hier: Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten bei Wahl des Reisemittels

Aktenzeichen: D6-30201/6#6

Berlin, 21. Januar 2020

Seite 1 von 2

Anlage: BT-Drucksache 19/13900

HAUSANSCHRIFT  
Pommernallee 4  
14052 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 -  
FAX +49 30 18 681 -

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/13900) enthält im Kapitel Klimaneutrale Bundesverwaltung unter Punkt 3.5.1.3 „Minderung von Emissionen aus Dienstreisen“ die Verpflichtung, künftig verstärkt den Aspekt der CO<sub>2</sub>-Reduzierung bei Dienstreisen zu berücksichtigen.

Zukünftig sollen im Bundesreisekostengesetzes (BRKG) auch die Aspekte Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit Berücksichtigung finden. Damit treten insbesondere bei der Wahl des Reisemittels neben das Kriterium der Wirtschaftlichkeit auch umweltbezogene Aspekte – wie beispielsweise geringer CO<sub>2</sub>- Ausstoß bzw. CO<sub>2</sub>-Neutralität.

In Umsetzung des Klimaschutzprogramms und zugleich als Vorgriff auf die geplante Ergänzung des BRKG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) bitte ich ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Die Bahnnutzung ist bei Reisen, auf die das BRKG Anwendung findet, immer möglich und wird erstattet – auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen. Höhere Kosten können neben den eigentlichen Fahrtkosten insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld entstehen.

Der Begriff der „notwendigen Reisekosten“ nach § 3 Abs. 1 S. 1 BRKG ist dahingehend auszulegen, dass neben dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit bei der Wahl des Reisemittels auch umweltbezogene Aspekte anzuerkennen sind.

Will der Reisende die Bahn nutzen, ist von einer Flugbuchung aus wirtschaftlichen Gründen unter Verweis auf § 4 Absatz 1 Satz 3 BRKG und Ziffer 4.1.3. BRKGVwV abzusehen.

Ist die Bahnnutzung wirtschaftlicher als der günstigste Flug, gelten die bestehenden Regelungen hingegen weiter.

Der Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsmittels gilt jedoch weiterhin, die Bahnnutzung aufgrund umweltbezogener Aspekte beruht auf Freiwilligkeit der Dienstreisenden. Um Anreize für die häufig zeitintensivere Bahnnutzung zu schaffen, sollen die Dienstreisenden auf die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, während einer Dienstreise mobil zu arbeiten, hingewiesen werden.

Diese Regelung gilt für Inlandsdienstreisen, Reisen im grenznahen Raum sowie für gut angebundene europäische Großstädte (wie z.B. Paris oder Brüssel), bei denen die Bahn als alternatives Reisemittel zum Flug zur Verfügung steht.

2. Durch den Dienstreisenden geleistete CO<sub>2</sub>-Kompensationen in den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 BRKG werden als Nebenkosten erstattet.

Um geeignete Bekanntgabe an alle Beschäftigten sowie die Ihnen nachgeordneten Behörden wird gebeten.

Im Auftrag